Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 30. Danzig, den 13. April. **1895.**

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. In dem Wahltermine am 27. März d. Js. ist nicht die genügende Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, ich habe deshalb gemäß § 15 b des Statuts vom 31. Dezember 1870 für die 3 Jahre vom 1. April 1895 ab

a. zu Mitgliedern des Kreisvorstandes und der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse
den Lehrer Schulz in Ohra,
den Lehrer Soder in Schönfeld,
den Lehrer Meyer in Bankau;

b. zu deren Stellvertretern:
den Lehrer Schröder in Schüddelkau,
den Hauptlehrer Bohl in Ohra,
den Lehrer Hückel in Wonneberg

selbst ernannt. Die Genannten haben diese Aemter angenommen.

Danzig, den 10. April 1895.

Der Landrath.

---

2. Der Inspektor Albert Redmann in Müggau ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Müggau ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 10. April 1895.

Der Landrath.

3. Nach der Anweisung betreffend die örtliche Erhebung der direkten Staatssteuern und Renten vom 22. Januar 1895 sind **die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer** von den Pflichtigen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, spätestens also am 16. Mai, 16. August, 15. November und 15. Februar an die Hebestelle zu entrichten. Die Grundsteuer-Entschädigungs-, die Domänen- und die Rentenbank-**Renten** sind gleichzeitig mit den andern Staatssteuern zu erheben, und zwar sind die Grundsteuerentschädigungs-Renten vierteljährlich postnumerando, die Domänen- und Rentenbank-Renten monatlich postnumerando fällig. Die **Fortschreibungsgebühren** sind im ganzen Betrage im ersten Vierteljahr zu zahlen. **Die Wandergewerbesteuer** ist im vollen Betrage bei der Einlösung des Gewerbescheines zu entrichten. Die für die Staatskasse erhobenen Steuern, Renten und Fortschreibungsgebühren sind von den Ortserhebern **spätestens 5 Tage vor Ablauf eines jeden Vierteljahres** nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die Königl. Kreiskasse abzuführen.

Für die pünktliche Innehaltung der Abführungstermine seitens der Hebestelle ist der Gemeinde- oder Gutsvorstand persönlich verantwortlich. Ueber jede Ablieferung ist ein **Lieferzettel** nach dem untenstehenden Schema K in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und der Kreiskasse mit vorzulegen, welche das eine Exemplar, mit Quittung versehen, der Hebestelle zurückgiebt. Bei jeder Ablieferung sind **die noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine** der Kreiskasse vorzulegen. Bei Ablieferung der Gelder durch die Post ist eine Bescheinigung des Gemeinde- oder Gutsvorstandes dahin beizufügen: „daß am Tage der Ablieferung . . . . Stück nicht eingelöste Wandergewerbescheine im Gesammtwerthe von . . . . Mark sich in dem Gewahrsam der Hebestelle befunden haben." Wenn der Gemeindevorsteher gleichzeitig die Hebestelle selbst verwaltet, so ist die Bescheinigung von den Schöffen mitzuvollziehen.

Die am 31. Dezember noch nicht eingelösten Wandergewerbescheine für das abgelaufene Kalenderjahr sind der Kreiskasse zurückzugeben.

Die abgelieferten Summen sind nach den einzelnen Abgabenarten getrennt auf der letzten Seite des Hebebuchs einzutragen.

Bleibt ein Pflichtiger mit der Zahlung der Staatssteuern, Renten und Fortschreibungsgebühren im Rückstande, so erfolgt die Beitreibung des geschuldeten Betrages im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Beilage zum Amtsblatt pro 1879 Nr. 47). Der Gemeinde- bezw. Gutsvorstand fungirt hierbei als die zu der Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde, hat jedoch eine Gemeinde zum Zwecke der Erhebung der Beträge **selbstständige** Beamte angestellt, so bilden diese auch die Vollstreckungsbehörde.

Stundungen zu bewilligen ist weder die Hebestelle noch die Vollstreckungsbehörde befugt, sondern können nur die zuständigen Staatsbehörden eine Stundung gewähren.

Die Vornahme der Zwangsvollstreckung durch Pfändung beweglicher Sachen hat die Vollstreckungsbehörde den für den Gemeinde- oder Gutsbezirk bestallten Vollziehungsbeamten zu übertragen. Der Vollziehungsbeamte muß eidlich verpflichtet sein. Derselbe hat ein Rechnungsbuch nach dem hierunter abgedruckten Formular L zu führen, in welchem die von ihm eingezogenen Beträge einzutragen sind und über deren Abführung von der Hebestelle zu quittiren ist. Die Thätigkeit des Vollziehungsbeamten ist streng zu überwachen und insbesondere darauf zu halten, daß derselbe die eingezogenen Geldbeträge in kurzen Fristen an die Hebestelle abführt.

Sind Rückstände von **außerhalb** des Hebebezirks wohnenden Personen beizutreiben, so ist der Gemeinde- oder Gutsvorstand des betreffenden Wohnortes um die Einziehung zu ersuchen.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß am Schlusse des Rechnungsjahres keine Einnahmereste verbleiben. Wären aber dennoch Reste durchaus unvermeidlich, so sind über dieselben Verzeichnisse nach dem untenstehenden Schema M aufzustellen, und zwar getrennt nach den einzelnen Abgabenarten und sind dann diese Verzeichnisse bis zum 20. April der Kreiskasse einzureichen. Für solche Einnahmereste, für welche der Nachweis, daß deren Beseitigung thatsächlich nicht möglich war, nicht erbracht werden kann, und ebenso für solche Ausfälle, welche bei rechtzeitiger und zweckmäßiger Anwendung der zu Gebote stehenden Mittel zu vermindern gewesen wären, ist die Gemeinde bezw. der Gutsbezirk, welchem die Erhebung der Beträge obliegt, der Staatskasse verantwortlich.

Die Guts- und Gemeindevorsteher und die besonders bestallten Ortssteuererheber weise ich an, nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu verfahren.

Gemeinde (Gutsbezirk).

Muster K.
Artikel 16 der Anweisung.

Lieferzettel
für das . . . . Vierteljahr 18 . .

Laufende No.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag ℳ	Betrag ₰	Betrag ℳ	Betrag ₰
1.	Einkommensteuer				
2.	Ergänzungssteuer				
3.	Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen . . . (auf Reste aus dem Vorjahre — Gewerbeschein Nr. .)				
4.	Fortschreibungsgebühren				
	Zusammen .				
5.	Grundsteuerentschädigungsrenten				
6.	Domänenrenten				
7.	Rentenbankrenten				
	Zusammen .				

buchstäblich

1. (Die Ablieferung erfolgt
in baar mit . . . .
in Belägen nach umstehender Nachweisung mit . . . .
Zusammen — wie oben — . . .

. . . . ., den . . . . . 18 . .

Der Gemeinde-Erheber. (Gutsvorstand.)
(Unterschrift.)

Nachweisung
der für Rechnung der Königlichen Kreiskasse geleisteten Zahlungen.

Name.	Gegenstand.	Betrag ℳ	Betrag ₰
	Zusammen .		

Anm. 1. Der eingeklammerte Nachweis bleibt weg, wenn keine Ausgaben für Rechnung der Kreiskasse geleistet sind.

Anm. 2. Wenn etwa Abgabebeträge pp., welche an sich von den Pflichtigen unmittelbar an die Kreiskasse zu zahlen sind, dieser Kasse seitens des Gemeinde-Erhebers mit den erhobenen Staatssteuern und Renten zugeführt werden, so können solche Beträge in dem Lieferzettel unter der Summa der abzuliefernden Staatssteuern nnd Renten mit Namhaftmachung des Einzahlers und Bezeichnung des Gegenstandes der Zahlung aufgeführt werden.

Anm. 3. Einnahmen auf Staatssteuern und Renten für Vorjahre sind als solche in dem Lieferzettel besonders ersichtlich zu machen.

Anm. 4. Zu der Ablieferung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist die Nummer und der Steuerbetrag der einzelnen eingelösten Gewerbescheine entweder auf der ersten Seite unter No. 3 oder auf der zweiten Seite des Lieferzettels anzugeben.

Gemeinde (Gutsbezirk.)

Muster M.
Artikel 26 der Anweisung.

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 / verbliebenen Einnahmereste an direkten Staatssteuern.

Laufende Nummer.	Nummer des Hebebuchs.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Einkommensteuer.		Ergänzungssteuer.		Zusammen (Spalte 5 und 6.)		Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	2	3	4	5		6		7		8

2. . . . ., den . . . . . 18 .

Der Gemeinde-Erheber.
(Unterschrift).

(Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.

. . . ., den . . . . . 18 .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.)
(Unterschrift.)

Anmerkung 1. Sollten etwa Reste an Fortschreibungsgebühren verblieben sein, so ist hierfür eine weitere Spalte (7) hinter Spalte 6 einzustellen. Es erhalten dann die obigen Spalten 7 und 8 die Nummern 8 — Kopfschrift „Zusammen Spalten 5 bis 7" — bezw. 9.

2. Besorgt der Gemeinde- (Guts-) vorsteher selbst das Erhebungsgeschäft, so hat er seiner Unterschrift als Gemeinde-Erheber hinzuzufügen „Gemeinde-(Guts-) vorsteher". Alsdann bleibt die eingeklammerte Bescheinigung weg.

Gemeinde- (Gutsbezirk).

Verzeichniß

der am Schlusse des Rechnungsjahres 18 / verbliebenen Einnahmereste an Renten.

Laufende Nummer.	Nummer des Hebebuchs.	Artikel des Rentenkatasters und Hypotheken-Nummer.	Namen und Stand oder Gewerbe der Restanten.	Für die Monate.	Betrag des Restes. ℳ	₰	Rechtfertigung des Restes und Angabe, was zur Beseitigung desselben veranlaßt ist.
1	2	3	4	5	6		7

. . . ., den . 18 .

Der Gemeinde-Erheber.

(Unterschrift.)

(Die Richtigkeit der obigen Angaben bescheinigt.

. . . ., den . ten . . . . 18 .

Der Gemeinde- (Guts-) vorstand.)

(Unterschrift.)

Anmerkung. Besorgt der Gemeinde- (Guts-) vorsteher selbst das Erhebungsgeschäft, so hat er seiner Unterschrift als Gemeinde-Erheber hinzuzufügen „Gemeinde- (Guts-) vorsteher". Alsdann bleibt die eingeklammerte Bescheinigung weg.

Muster L.
Artikel 23 der Anweisung.

Rechnungsbuch

des Vollziehungsbeamten . . . . in . . . . . .

Laufende Nummer.	Der Schuldner		No. des Restverzeichnisses.	Die in Spalte 7 des Restverzeichnisses nachgewiesenen Rückstände		Im Verwaltungs-Zwangsverfahren entstandene Gebühren und zwar:			
						Für direkte Staatssteuern, Renten und Fortschreibungsgebühren.		Für andere Verwaltungen.	
	Namen.	Wohnort.		der direkten Staatssteuern, Renten oder Fortschreibungsgebühren.	anderer Verwaltungen.	Mahnungen.	Zwangsvollstreckungen einschließl. besonderer Zustellungen	Mahnungen.	Zwangsvollstreckungen einschließl. besonderer Zustellungen.
				M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.
1	2a.	2b.	3.	4a.	4b.	5.	6.	7.	8.

Uneinziehbar resp. niedergeschlagen sind von den nachgewiesenen Gebühren		Es sind von dem Vollziehungsbeamten in Empfang genommen			Quittung der Hebestelle über den Empfang der am Vollziehungsbeamten abgelieferten Beträge	
			Gebühren für			
aus Spalten 5 und 6.	aus Spalten 7 und 8.	von den in den Spalten 4a und b nachgewiesenen Rückständen. Bei Ausführung des Zwangsverfahrens.	Mahnungen (Spalte 5 und 7).	Zwangsvollstreckungen und Zustellungen (Spalte 6 u. 8)	Betrag.	Namens-Unterschrift des Erhebers.
M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	M. ₰.	
9	10	11.	12	13	14a.	14b.

Danzig, den 6. April 1895.

Der Landrath.

4. Auf Grund des § 5 No. 2 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen vom 8. August 1887 (G.-S. S. 348) gestatte ich hiermit für das Gebiet der Küstenfischerei, daß während der wöchentlichen Schonzeit (von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr) diejenigen Fischer, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, die ausgelegten Gezeuge in der Zeit vom 1. Oktober bis 1 Mai jeden Jahres schon Sonntag Nachmittag von 2 Uhr ab ausnehmen und wieder auslegen dürfen.

Danzig, den 23. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Danzig, den 10. April 1895.

Der Landrath.

---

5. Der Unterricht in der Obstbaumzucht wird von dem Obergärtner Müller zu Praust in diesem Jahre vom 13. bis incl. 18. Mai und vom 5. bis incl. 10. August abgehalten werden.

Diejenigen Lehrer aus dem hiesigen Kreise, welche an diesen beiden Unterrichtskursen Theil nehmen wollen, fordere ich auf, sich baldigst bei mir zu melden und dabei eine Bescheinigung ihres Herrn Schulinspektors darüber beizubringen, daß sie in den angegebenen beiden Zeiträumen in dem Schulamte abkömmlich sind.

Zu den Unterhaltungskosten während dieses Unterrichts wird eine Beihilfe aus Kreismitteln bewilligt werden.

Danzig, den 9. April 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6.

Verkauf auf Abbruch.

Die behufs Ausführung des Um- und Erweiterungsbaues auf dem Postgrundstücke zu Danzig niederzulegenden alten Baulichkeiten an der Hundegasse bis zu den Vordergebäuden an der Langgasse und zwar:

a) auf dem früheren Provinzial-Steuerdirektorats-Grundstück,
b) " " " Fürstenberg'schen Grundstück,
c) " " " Rechtsanwalt Silberstein'schen Grundstück,
d) " " " Polizei-Direktorial-Grundstück,

sollen im Wege des öffentlichen Angebots auf Abbruch verkauft werden.

Anbietungs- und Ausführungs-Bedingungen liegen im Amtezimmer des unterzeichneten Regierungsbaumeisters Langhoff, Hundegasse 115 (früher Silberstein'sches Haus) zur Einsicht aus.

Die Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift versehen bis zum 25. April 1895, Vormittags 12 Uhr, an den Regierungsbaumeister Langhoff frankirt einzusenden, in dessen Amtszimmer zur bezeichneten Stunde die Eröffnung der eingegangenen Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter stattfinden wird.

Danzig, den 10. April 1895.

Der bauleitende Beamte.
Langhoff, Regierungsbaumeister.

---

7. Auctions-Anzeige.

Mittwoch, den 8. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütspferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen und 4-jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4-jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 6. und 7. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auction gelangenden Pferde werden am 24. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhof Trakehnen wird am 6., 7. und 8. Mai gesorgt sein.

Trakehnen, den 19. März 1895.

Der Landstallmeister.
gez. v. Frankenberg.

Nichtamtlicher Theil.

8. # Auction zu Wotzlaff.

Donnerstag, den 18. April 1895, Vormittags 10 Uhr, werde ich vor dem Gasthause der Frau Wwe. **Claassen** an den Meistbietenden verkaufen:

mehrere Pferde, Jährlinge, Kühe, Stärken, Bullen und Schweine.

Anmeldungen hierzu bitte ich entweder vorher in meinem Bureau oder am Auctionstage in Wotzlaff zu machen.

Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,
Danzig, Frauengasse 18.

Beilage.